

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38

Ausgegeben Oppeln, den 22. September 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nummer 27 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 378; Neuregelung der Uebergangsabgabe für Bier, S. 378; Bestimmungen über Ausnahme in die Königl. Landesturnanstalt in Spandau, S. 375; Schiffsätze für billige Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 375; Polizeiverordnung, betr. das Durchfahren der Oderbrücke bei Fischersztg., S. 375; Verichtigung des Tarifs für die Oberfähre bei Thurg., S. 375; Verichtigung des Ingenieurs Tolle für Kattowitz zur Abnahmeprüfung von Dampfseilen, S. 375; Wahl eines Reichstagsabgeordneten für den Stadt- und Landkreis Ratibor, S. 375; Bildung des Amtsbezirks Randzün-Bogorzellek, S. 376; landespolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Tollwut, S. 376; desgl. der Maul- und Klauenseuche, S. 376; Termin für die Personenstandsaufnahme zum Zwecke der Staatssteuer-Veranlagung, S. 378; Beginn des Winterhalbjahrs in der Handels- u. Gewerbeschule für Mädchen zu Posen, S. 378; Flächenaustausch zwischen der consold. Viktor- u. Geophas-Grube bei Jaienze, S. 378; Statut für den Sprengereisend Kerzen, S. 378; Umgemeindung zwischen Gemeindebezirken Alt Schalkowitz und Salzbr.-n., S. 380; Enteignung von Grundstücken zu Bahnbauzwecken in Groß Peterwitz, S. 380; Pfeifeuchen, S. 380; erledigte Schullehrstellen, S. 380.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

824. Die Nummer 27 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11148 den Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Wefer-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 19./30. Oktober 1906, vom 1. März/13. März 1911. und unter

Nr. 11149 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Sumburg a. L., vom 5. September 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

825. Bekanntmachung. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 22. Juni d. Js. hinsichtlich der bei der Ausfuhr von Bier in andere deutsche Brauereigebiete zu gewährenden Brauereivergütung und der Uebergangsabgabe für Bier folgendes beschlossen hat:

1. Die Brauereivergütung soll grundsätzlich in vollem Betrage nach Maßgabe der für das ausgeführte Bier verwendeten Malzmengen gewährt werden und gemäß Artikel 5 II § 4 b des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 nicht

die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie haben.

- Die Uebergangsabgabe soll unter Anwendung des Höchstsatzes der im Einfuhrgebiete geltenden regelmäßigen Steuerstaffel nach der Malzmengen erhoben werden, die im Herstellungslande der Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr des Bieres zu Grunde gelegt wird. Die hiernach für jede Bierendung zutreffende Malzmengen ist von der Steuerbehörde des Ausfuhrlandes im Abfertigungspapier in Kilogramm anzugeben. Bei der Berechnung der Uebergangsabgabe ist in dem ersten zwei Jahren nach dem 1. Oktober d. Js. mindestens eine Malzmengen von 22 kg für die spätere Zeit mindestens eine Malzmengen von 21,5 kg für 1 hl Bier zu Grunde zu legen. Wird Bier ohne steueramtliche Angabe der Malzverwendung in ein Brauereigebiet eingeführt, so wird für die Berechnung der Uebergangsabgabe eine Malzverwendung von 30 kg für 1 hl Bier angenommen.
- Bei der Berechnung der Uebergangsabgabe sind Bruchteile von Kilogramm auf halbe Kilogramm nach oben abzurunden.

Die diesen Grundsätzen entsprechende Regelung der Brauereivergütung und der Bierübergangsabgabe tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Berlin, den 6. September 1911.

Der Finanzminister.

826. Bestimmungen,

betreffend

die Aufnahme in die königliche
Landes-Turnanstalt in Spandau.

§ 1. Die Anstalt ist dazu bestimmt, Lehrer für die Erteilung des Turnunterrichts an Schulen auszubilden.

§ 2. Zur Teilnahme an den alljährlich stattfindenden Kursen, deren Anfang und Dauer im Staatsanzeiger und im Centralblatte für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen sowie durch die königlichen Provinzial-Schulkollegien und Abteilungen bekannt gemacht wird, sind geeignet alle Lehrer höherer Lehranstalten, die Kandidaten des höheren Lehramtes, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, mit der Maßgabe, daß die Zeit der Teilnahme am Kursus auf das Seminar oder Probejahr nicht angerechnet wird, Volksschullehrer nach bestandenem zweiter Prüfung und Zeichenlehrer.

Nur Lehren in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise im vorgerückten, ist die Teilnahme an einem Kursus zu empfehlen.

Lehrer, welche nicht dem preussischen Staatsverbande angehören, können, soweit es sonst die Verhältnisse der Anstalt gestatten, ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§ 3. Der Anmeldung, welche bei der vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen ist, sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, der besonders auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft gibt,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
3. das Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung,
4. ein von einem Turnlehrer auszuführendes Zeugnis über die erlangte turnerische Fertigkeit. Dieses hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die in § 4 genannten Uebungen von dem Bewerber geleistet worden sind.

Die Anlagen der Anmeldung sind zu einem Hefte vereinigt einzuziehen.

§ 4. Die zum Kursus Einberufenen werden von dem Anstaltsarzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht, auch einer Prüfung im Turnen unterworfen, in welcher ein gewisses Maß körperlicher Kraft und turnerischer Fertigkeit nachzuweisen ist. Bei dieser Aufnahmeprüfung werden u. a. folgende Uebungen verlangt (vgl. Ministerial-Erlass vom 7. Mai 1908 — U. III B. 1876, Centralblatt S. 606):

am **Reck**: Schwungstypen, auch in Verbindungen, Felgsprung;

am **Barren**: Schwungstimmeln am Ende des Rückschwungs, auch in Verbindungen, Schulterstand aus Grätschfuß hinter den Händen; am **Pferd**: die einfachen Stüßsprünge aus Seitstand, wie Planke, Rehre, Wende, Hock; im **Sprünge**: Hochsprung mit Anlauf 1,20 m, Weitsprung 4 m;

Dauerlauf: 10 Minuten;

Stabsprung: 1,50 m hoch;

Kugelhoch (Steinhoch): 10 kg 4 m.

Von den Ergebnissen dieser Ermittlungen hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kursus ab.

Die anmeldende Behörde hat sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Ueberzeugung zu verschaffen, damit nicht etwa einberufene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

§ 5. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Spandau v. v. entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen an preussische Staatsangehörige Beihilfen gewährt, jedoch lediglich für den Unterhalt, während Beihilfen zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie oder dergl. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Beihilfen werden am Ende jedes Monats gezahlt.

§ 6. Um hier sogleich bei der Entschliebung über die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Beihilfen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältigster Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen und amtlich beglaubigen lassen, daß ihm für seinen Unterhalt in Spandau die erforderlichen Mittel, bei deren Vermessung u. a. das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihilfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihm von dem Einkommen seiner Stelle für jeden Monat der Kursusdauer nach Abzug etwaiger Vertretungskosten, der zur Unterhaltung der Angehörigen erforderlichen Summe, der in der Heimat zu zahlenden Abgaben usw., ausschließlich zur Vertretung der Kosten seines Aufenthaltes in Spandau, sicher zur Verfügung bleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden und wieviel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungsanträge können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe nachweislich infolge unvorhergesehener Verhältnisse eingetreten ist.

§ 7. Teilnehmer am Kursus haben sich

aus eigenen Mitteln, die in der Anstalt übliche Turnkleidung zu beschaffen.

Berlin, den 30. Juni 1910.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Im Auftrage.
II III B 6438. von Bremen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 5. September 1911 — II B XXI 4856 — aufgenommen im Amtsblatt für 1911 Stück 37 Seite 362 hiermit veröffentlicht.

Die Bestimmungen vom 30. Juni 1910 sind gemäß dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 19. August 1911 — II III B 7316 — an Stelle der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 getreten, die im Amtsblatt für 1894 Stück 29 Seite 254/255 und in den Verordnungen betr. das Volksschulwesen des Regierungsbezirks Oppeln Seite 186/188 abgedruckt sind.

Oppeln, den 5. September 1911.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Michelln.

827. Schiffsliste

für billige Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika (10 Pf. für je 20 gr.)

„Prinz Friedrich Wilhelm“ ab Bremen)
16. September

„Kaiser Wilhelm II“ ab Bremen 19. September

„Victoria Luise“ ab Hamburg 21. September

„Kronprinz Wilhelm“ ab Bremen 26. September

„Amerika“ ab Hamburg 28. September

„George Washington“ ab Bremen 30. September

„Kronprinzessin Cecilie“ ab Bremen 3. Oktober

„Kaiser Wilhelm der Große“ ab Bremen 10. Oktober

„Cincinnati“ ab Hamburg 12. Oktober

„Kaiser Wilhelm II“ ab Bremen 17. Oktober

Alle diese Schiffe außer „Cincinnati“ sind Schnelldampfer oder solche, die für eine bestimmte Zeit vor dem Abgang die schnellste Beiderderungs-geliegenheit bieten.

Es empfiehlt sich, die Briefe mit einem Zeitvermerk wie „direkter Weg“ oder „über Bremen oder Hamburg“ zu versehen.

Die Portofreimachung erstreckt sich nur auf Briefe, nicht auch auf Postkarten, Drucksachen usw. und gilt nur für Briefe nach den Vereinigten Staaten

von Amerika, nicht auch nach anderen Gebieten Amerikas, z. B. Canada.

Reichspostamt.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

825. Polizei-Verordnung,
betreffend das

Durchfahren der Oberbrücke bei Tschicherzig.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Oberbrücke bei Tschicherzig darf, auch wenn die Klappen in der Durchfahrtsöffnung hochgehoben sind, von Schlepp- und Segelschiffen aller Art nur mit gelegten Masten durchfahren werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwickelt ist.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Erscheinen in Kraft.

Breslau, den 6. August 1911.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,

Chef der Oberstrombauverwaltung

H. Grentner.

D. P. II - III 2358 P. 2. Ib XIX 2488.

829. Berichtigung des Tarifs für die Oberfähre bei Dürze. In der Bekanntmachung Stück 36 Nr. 791 S. 354 muß es unter Ziffer III c, d. heißen:

c) für Hundesuhwerk, Handwagen, Handkarren, Handfässlein und ähnliches kleines Gefährt je 8 Pfg.,

d) für Kohleräder für jeden Sitz 5 Pfg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

830. Dem bei dem Oberschlesischen Ueberwachungsverein in Rattowitz beschäftigten Ingenieur Tolle hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlass vom 7. September 1911 III 5884 das Recht zur Vornahme der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfessel, der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der Bauart sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung im Wirkungsgebiete des Vereins verliehen.

Oppeln, den 13. September 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Erbslöb.

I G. XXIV. 817.

831. Nachdem der Reichstagsabgeordnete für den 8. Wahlkreis (Ratibor Stadt und Land) Geistlicher Rat und Domherr Frank in Breslau

gestorben ist und der Herr Minister des Innern die Bornaahme der infolgedessen notwendig gewordenen Ersatzwahl angeordnet hat, habe ich im Auftrage des genannten Herrn Ministers den Wahltermin auf **den 27. Oktober 1911** festgesetzt und den Königlichen Landrat Wellenkamp in Ratibor zum Wahlkommissar ernannt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Oppeln, den 15. September 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I a. VI. 4/4617. II Ang.

332. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksauschuss bestimmt, daß im Kreise Gosel die Landgemeinde Randgrün-Bogorzelleh aus dem Amtsbezirke Slawengis auscheidet und einen eigenen Amtsbezirk bildet.

Die Veränderung tritt am 1. Oktober d. J8. in Kraft.

Oppeln, den 18. September 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I d. XI. 3182.

333. Landespolizeiliche Anordnung,

über

die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Wilhelmshütte, Landkreis Oppeln, gezeigten Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutkranke Hund frei umhergelaufen ist, wird hiermit mit Rücksicht auf die größere Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 Seite 409), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) sowie des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1909 — I R. III e. 9329/08 — (Amtsblatt Seite 330) folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Wilhelmshütte, Rawick, Plekenau, Dammratschammer Dorf, Dammratschammer Kolonie, Königlich Dombrowka, Kolonie Parls, Neuwedel, Pilmkenau, (Landkreis Oppeln), Klein Deutschen, Polnisch Würbis, Eglugh Konstadt, Konstadt, Brünzige, Klein Margsdorf, Jerolisch, Wundschütz, Margsdorf, (Kreis Kreuzburg OS.), Schunn, Werschy, (Kreis Rosenberg OS.), sowie in den zu diesen Ortschaften gehörigen Kolonien, Borwerken, Ausbauen u. j. w. sind die Hunde, soweit deren Venähung oder Wilsführung gemäß § 20 Abs. 2, 4 und 5 der eingangserwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern

und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 15. Dezember d. J8.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 18. September 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

If XII 2267. Graf von Stosch.

334. Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Dohlschan, Dztelau und Vaniek im **Kreise Gosel**, in den Gehöften der Bauern Otto Matwal und Ernst Seppert sowie des Gärtners Paul Ramolz in Raschwitz, in dem Gehöft des Häuslers und Schmiedes Gorte in Mauchwitz, in der Stadt Friedland und dem Schäferhofe, in den Gehöften des Niederdorfes von der Mühle bis zu dem nach Gräben zu gelegenen Dorfsende von Schaderwitz im **Kreise Falkenberg OS.**, in den Gehöften von Botschaw, die zwischen der Patzchaer Chauffee, der Kiefernstädler Chauffee, dem Walde und der Feldmark Dombrowka liegen, in der Gemeinde Radchowitz, in den Gehöften von Franz Styrba und Gabriel Jonoska ab bis zum Gasthause einschließlich in Dombrowka im **Landkreise Gletwitz**, im Borwerk Sternberg, in dem Gehöft des Häuslers Stupin in Simmerau, in den Gehöften der Gutsbesitzer Jonienz Nomomiejsty, Johann Dzierzon und des Bauern Jakob Dzierzon in Volkowitz, des Bauern Johann Dzierzon in Nieder Kunzendorf und des Flegelbesizers Staley in Ober Kunzendorf, des Gemeindevorstehers Crota und der Stellenbesitzer Kuras und F. Scholtzschel in Göttersdorf, des Stellenbesizers Kallol in Volkowitz, in dem Dominium Wilmsdorf und in dem Borwerk Rosallenhof im **Kreise Kreuzburg OS.**, in dem im Haserodertel und Kornviertel und in den bis zu 100 m von denselben entfernt liegenden Gehöften von Bilsch,

in der ganzen Beobachtungs-Strasse von Ratscher, in der ganzen Gemeinde Stolzmüt im **Kreise Leobschütz**, in der Kolonie Klein Bagiewnik bis zu dem von Wilhelmshort nach Klein-Bagiewnik führenden Wege, in der ganzen Dtschaft Glinitz und in den zu Groß Bagiewnik gehörigen, östlich der Chaußee Rawonkau-Pollhaus, Czjasnau gehörigen Gehöften im **Kreise Lublin**, in den Gehöften der südwestlichen Seite vom Bauergrundbesitzer Meißel bis zur Gärtnerwitwe Walter in Heidersdorf im **Landkreise Reife**, in dem Gehöft des Thomas Nawrath in Jellowa, in der Gemeinde Klein Schminitz und zwar in dem Dorfteil am Dominium bis zu den Gehöften des Häuslers Franz Kubitzel und des Gärtners Thaddäus Kempka einschließlich, in dem Dorfteil Gröndorf, in dem Pfarrgehöft und in den Gehöften des Fleischers Josef Kotort, der Häusler Ignaz Nippon, Thomas Dlon, Martin Ledwig, Johann Wodarz und Johann Nyan, des Auszüglers Peter Kotort und des Fleischers Josef Kulla in Comprachütz im **Landkreise Oppeln**, in Gemeinde und Gut Groß Weichsel, in den Dtschaften Gufrau und Jawada, in der zu Juielitz gehörigen Kolonie Janowitz, auf der Weidefläche des Gutes Jarzombowitz im **Kreise Pleß**, in den Gehöften des Franz Parasim in Kleibsch, des Langsch in Lesartow, des Franz Klebisch in Oltau, des Karl Solich in Polatitz, Johann Mikolajez in Gammaw, Julius Adamczyk in Groß Gorschütz, Andreas Schwan in Gregorjowitz, Josef Przbilla in Pawlau, des Gastwirts Woblich in Schepankowitz und im Dominium Schepankowitz, sowie im Gutbezirk Tworkau im **Landkreise Ratibor**, in dem Gehöft des Häuslers Simon Jelis im Weiler Bibichau (Dorf Landsberg), in Gemeinde und Gutbezirk Altrosenberg mit Ausnahme der Bialamühle, Amerikamühle, des Weilers Ewaldshütte und des Bahnhofes, in den Gehöften des Häuslers August Matuffek, des Gasthausbesizers Sigusch und des Gottlieb Wolny in Busow im **Kreise Rosenberg OS.**, in den Gehöften des Viertelbauers Josef Wecyonczyk, des Johann Kojoliek, Josef Glenz, Valentin Kubitz, Anton Porwoll, Johann Glenz, Johann Krakowczyk, Anton Drowanski, Ignaz Wenzel, Johann Dwozetz, Anton Kozub, der Franziska Willert und der Josefa Jagombel in Radlin, in Borwert und Gemeinde Neudorf mit Ausnahme der Gehöfte der Besitzer Raschka, Merwial, Schifora und Okrent, in den Gehöften des Fleischbeschauers Bydel, der Witwe Zuber, des Gemeindevorstehers Skamel, des Eward Bydel, des Bauers Pz und der Häusler Grizmann und Gysich in Nieder Rybultau im **Kreise Rybnik**, unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Sawetne der **Stallsperr**.

§§ 1 Absatz 2 bis § 9 wie in der landes-

politischen Anordnung vom 11. Juli d. Js. Amtsbl. S. 272 ff.

§ 10. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

- a) die Dtschaften Julental, Rantsch, Hillersdorf und Gutbezirk Schloß Freieiland ausschließlich des Schäferhofes; der nicht unter Sperre gestellte Teil der Dtschaft Schaderwitz im **Kreise Falkenberg OS.**,
- b) Dominium Ragowitz; der nicht unter Sperre gestellte Teil der Dtschaften Boitschow und Dombrowka, Dominium und Försterei Dombrowka im **Landkreise Gleiwitz**,
- c) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Kolonie Klein Bagiewnik, die Dtschaften Lubezko, Groß Bagiewnik ausschließlich Neuen, die zu Czjasnau gehörige Kolonie Raitische nebst den Ausbauten an der Chaußee Rawonkau—Pollhaus Czjasnau im **Kreise Lublin**,
- d) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Heidersdorf im **Landkreise Reife**,
- e) der nicht unter Sperre gestellte Teil des Gemeindebezirks Klein Schminitz; der nicht unter Sperre gestellte Teil des Gemeindebezirks Comprachütz im **Landkreise Oppeln**,
- f) die Dtschaften Billowitz, Siegfriedsdorf, Wiedzina und Orzawa; der geschlossene Dtschtz Juielitz und die zu Juielitz gehörigen Kolonien Cissowitz, Wloska, Jost, Passieka und Granitz; Gemeinde und Gut Jarzombowitz im **Kreise Pleß**,
- g) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Kleibsch; der nicht unter Sperre gestellte Teil von Lesartow, sowie Cyprjanow und Janowitz; der nicht unter Sperre gestellte Teil von Oltau; der nicht unter Sperre gestellte Teil der Dtschaften Polatitz, Gammaw, Groß Gorschütz, Gregorjowitz, Pawlau und Schepankowitz; Gemeinde Tworkau im **Landkreise Ratibor**,
- h) die nicht unter Sperre gestellten Gehöfte im Weiler Bibichau und die zur Stadt Landsberg gehörenden, an den Weiler Bibichau angrenzenden Ausbauten der Besitzer Wosny, Jachaus, Orzemia und Kopyto; Gut und Gemeinde Albrechtisdorf, Bialamühle, Amerikamühle, Weiler Ewaldshütte und Bahnhof Altrosenberg; die nicht unter Sperre gestellten Gehöfte der Gemeinde Busow und das Gut Busow im **Kreise Rosenberg OS.**,
- i) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Dtschaft Radlin, die Dtschaften Poslau, Birtultau, Romanshof und Nieder Markowitz; die nicht unter Sperre gestellten Gehöfte der Dtschaft Neudorf, die Dtschaften Fischgrund, Dreilinden und Bisset; der nicht unter

Sperre gestellte Teil der Ortschaft Nieder Rydultau, die Ortschaften Ober Rydultau, Czernik, Krzischlowitz, Ober Radoschau, Nieder Radoschau und Königlich Radoschau im Kreise Rybnik,

sowie die zu den genannten Ortschaften gehörigen Ausbauten, Vorwerke usw.

§ 10 Absatz 2 bis § 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Amtsblattseite 272 ff.

Duppeln, den 19. September 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stojch.

II. XII. 2293.

885. Der Termin für die Personenstandsaufnahme wird gemäß Artikel 40 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz ein für allemal auf den

— 15. Oktober —

und in denjenigen Jahren, in welchen der 15. Oktober auf einen Sonntag fällt, auf den

— 16. Oktober —

festgesetzt.

Duppeln, den 16. September 1911.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern,

Domänen und Forsten.

III. IV. 937. Pohlant.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

886. Das Winterhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbechule für Mädchen zu Posen** beginnt am **19. Oktober 1911**.

Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrertinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in allen praktischen Fächern für **Beruf und Haus**, sowie in der **Stenographie** und in der **Benutzung der Schreibmaschine**. Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit **Einschluß fremder Sprachen** abgehalten.

Aufnahmen in die **Handelsklassen** finden nur im **Frühjahr** statt.

Programme und nähere Auskunft durch die **Schulvorsteherin Fräulein P. Ribder** hier **W. 3, Tiergartenstraße 4**.

Posen, den 7. September 1911.

Der Regierungspräsident.

Zu Aufträge. v. Stein.

887. **Bekanntmachung** der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben in Breslau, als **Eigentümerin des Steinkohlenbergwerks „Consolidirte Cleophas-Grube“** bei **Zalzenz OS.**,

und die **Altienegellschaft Hohenlohe-Werke** in **Hohenlohegrütte OS.**, als **Eigentümerin des Steinkohlenbergwerks „Consolidirte Viktor-Grube“** bei **Zalzenz OS.**, haben in der **notariellen Verhandlung** vom **14. November 1910** (Reg. Nr. 878/1910 des Notars Justizrat Franz Bralet in Kattowitz) einen **Tauschvertrag** geschlossen, nach dessen Inhalt die **Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben** einen **2634 qm — Zweitausendsechshundertvierunddreißig Quadratmeter — großen Teil des Feldes** ihres **Steinkohlenbergwerks „Consolidirte Cleophas-Grube“** an die **Altienegellschaft Hohenlohe-Werke** und diese einen **eben- so großen Teil des Feldes** ihres **Steinkohlenbergwerks „Consolidirte Viktor-Grube“** an die **Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben** dergestalt abtritt, daß der **erstbezeichnete Feldestheil** zu dem **Steinkohlenbergwerk „Consolidirte Viktor-Grube“**, der **zweitbezeichnete** zu dem **Steinkohlenbergwerk „Consolidirte Cleophas-Grube“** hinzutreten soll. Die **auszutauschenden Feldestheile** sind auf den durch den **concessionierten Marktscheider Piegler** in **Jahrz OS.**, im **September 1910** angefertigten **Situationsrissen** mit den **Risfern 1, 3, 5, bezw. 2, 4, 6** bezeichnet. Diese **Risse** liegen in unserer **Registatur** zur **Einsicht** aus.

Vorstehendes wird unter **Verweisung** auf § 51 und §§ 45—47 des **Allgemeinen Berggesetzes** vom **24. Juni 1865** (Ges. Sammlung Seite 706 ff.), hiermit **bekannt gemacht**.

Breslau, den 13. September 1911.

Königliches Oberbergamt.

J. Nr. 8950/11. Schmetzer.

888. **Statut**

für den aus den **Gemeinden Kerpen, Neuhoß, Schreibersdorf und Neysch** und den **Gutsbezirken Neuhoß, Schreibersdorf und Neysch** gebildeten **Spritzenverbande Kerpen, Kreis Neustadt OS.**

§ 1. Die **Gemeinden Kerpen, Neuhoß, Schreibersdorf und Neysch** und die **Gutsbezirke Neuhoß, Schreibersdorf und Neysch** bilden zusammen einen **einheitlichen Spritzenverband** mit dem **Sitze** der **Verwaltung** in **Kerpen**.

§ 2. Die **Vertretung** des **Spritzenverbandes** wird in der **Weise** gebildet, daß **von jeder Gemeinde** und den **Gutsbezirken** für je **angefangene 1000 — Mark** **veranlagter direkter Staatssteuern** ein **Vertreter** gestellt wird.

Die **Betriebssteuern** und die **Steuern** für den **Gewerbebetrieb** in **Umherziehen** bleiben dabei **außer Anzag**.

Die **Gemeinde- und Gutsvorsteher** gehören an **erster Stelle** der **Verbandsvertretung** an. Dieselben können sich durch ihre **Stellvertreter** vertreten lassen.

§ 3. Der **Vorsitzende** des **Spritzenverbandes** ist der **jedesmalige Gemeindevorsteher** des **Spritzenstandortes**. Ein **stellvertretender Vorsitzender** wird

von der Vertretung des Verbandes aus seiner Mitte gewählt.

Sämtliche Aemter des Spritzenverbandes sind Ehrenämter.

§ 4. Der Vorsitzende beruft die Vertreter des Spritzenverbandes zu einer Versammlung, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Die Berufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertretung dies verlangt.

§ 5. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn die Einladung unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf erfolgt. In der Einladung ist außerdem anzugeben, daß die Nichterschiedenen sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Ueber die Beschlüsse sind schriftliche Verhandlungen aufzunehmen.

§ 6. Es stehen der Vertretung des Spritzenverbandes in Bezug auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

§ 7. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach außen hin, besorgt den Schriftwechsel und unterzeichnet die Schriftstücke. Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen hat, sind noch von einem zweiten Vertreter des Verbandes zu unterzeichnen.

Die beteiligten Gemeinde- und Ortsvorstände, sowie alle Angehörige des Spritzenverbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden, soweit sie sich auf dieses Statut oder auf die gemäß diesem Statut gefassten Beschlüsse gründen, unbedingte Folge zu leisten.

§ 8. Die Vertretung des Spritzenverbandes hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die §§ 1a, 2 u. 3 der Polizeiverordnung, betreffend Regelung des Feuerlöschwesens vom 4. September 1906, den Gemeinden und Gutsbezirken auferlegen. Sie hat die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der im § 1 b-f der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Gegenstände in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zu übernehmen. Ferner setzt sie die Höhe der Vergütung für die Bespannung der Verbandsspritze fest.

§ 9. Die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht und die Stellung der Gespanne, außer den Gespannen für die Verbandsspritze, ist nicht Sache des Spritzenverbandes. Sie liegt den Gemeinde- und Ortsvorstehern nach den Be-

stimmungen des Ortsstatuts über die Regelung des Feuerlöschwesens bezw. der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 ob mit der Maßgabe, daß zur Bedienung der Verbandsspritze Mannschaften des Spritzenstandortes zu bestimmen sind. Dieselben sind durch wiederholte Uebungen technisch auszubilden. Ihr Führer ist der Spritzenmeister. Die Bespannung der Spritze erfolgt durch die Gespanne des Spritzenstandortes.

§ 10. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Verbandsspritze nebst Zubehör, sowie das Spritzenhaus gemeinschaftlich. Ferner bestreitet er die Vergütung für die Bespannung der Verbandsspritze.

§ 11. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinden und Gutsbezirke des Verbandes nach Maßgabe der Staatssteuern (siehe § 2) verteilt. Die Kosten sind innerhalb der Gemeinden ebenso wie die übrigen Gemeindefasten aufzubringen.

§ 12. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes hat der Vorsitzende Buch und Rechnung zu führen.

Reibt ein Anteil an den Verbandskosten im Rest, so ist die Beirreibung desselben bei dem Landrat zu beantragen.

§ 13. Aenderungen des Statuts sind vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis Ausschusses zulässig, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der Vertreter beschlossen werden.

§ 14. Das Statut tritt mit dem Tage seiner Genehmigung durch den Kreis Ausschuss in Kraft.

Schloß Ober Glogau, den 3. November 1910.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand Keppen.

Rohlf. Ripka.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand von Schreibersdorf.
Sarnes, Scholze. Glawalla, Schöffe.
Für den Inhaber der Gutsbezirke Neuhof,
Schreibersdorf und Rejsch.
Grafen Hans Georg von Oppersdorf,
auf Schloß Oberglogau.
Schloß Oberglogau, den 11. November 1910.
Der Generalbevollmächtigte.

Schmid, Direktor.

(L. S.)

Gemeindevorstand von Neuhof.

Pollak. Rokulla.

(L. S.)

Gemeindevorstand Rejsch.

Schatka, Scholze. Schatka, Schöffe.

Genehmigt.

Neustadt, den 22. August 1911.

Der Kreis Ausschuss.

von Holtig.

839. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindefeuerordnung vom 3. Juli 1891 haben wir durch Beschluß vom 24. Juni 1911 beschlossen, daß das Grundstück Gpp. Nr. 657 Alt Schalkowitz Kartenblatt 7 Enklave Nr. 95, Besitzer die Hänsler Rochus und Elisabeth Dmoczor'schen Eheleute zu Salzbrunn in Größe von 46 ar 50 qm von dem Gemeindebezirk Alt Schalkowitz ab-

gezweigt und mit dem Gemeindebezirk Salzbrunn vereinigt wird.

Diese Umgemeindung tritt vom 1. Oktober 1911 in Kraft.

Oppeln, den 12. September 1911.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.
Püke.

840. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung der Gleis- und Bahnanlagen auf Bahnhof Groß Peterwitz zu enteignende, aber dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Groß Peterwitz gelegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 30. September 1911, vormittags 10^{1/2} Uhr**, in Groß Peterwitz an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Bemerkung (Gemeinde)	Kartensl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Groß Peterwitz	3	385/228 463/227	Gastwirt Johann Glania II in Groß Peterwitz.	Groß Peterwitz	X	503 dom.	Wiese Acker	—	3	33
2	"	3	464/227 465/228 466/227	Die minderjährigen Geschwister Florentine und Adolf Jaraba, vertreten durch ihren Vormund Bauer Robert Kludok in Gr. Peterwitz	"	XIV	667 rust.	Acker Wiese Acker	—	18 6 15	30 44 83
									—	23	17

Ratibor, den 14. September 1911.

Der Enteignungskommissar.

J. B. Seidler, Regierungsassessor.

841. Viehsuchen.

Festgestellt.

Schweinsuche. Kreis Heutben. Schwarzviehbestand des Hausbesizers Julius Maris in Scharley.

Maul- und Klauensuche. Kr. Cosel. Rindviehbestand der Fürstlichen Domäne in Witawa.

Erlöschten.

Maul- und Klauensuche. Stadtkreis Gleiwitz: Witwe Barbara Ruzora in Gleiwitz, Belzigerstraße Nr. 3.

Wollschafsuche. Kreis Jabrze: Wollschaf-

bestand des Grubenarbeiters Friedrich Przybilla, Maschinenarbeiters Pippke, Oberhäuers Konopla und Werkarbeiters Schefczyk zu Ruda-Glücksau-colonie.

Erlöschigte Schullehrerstellen.

842. Lehrerstelle in Kroschnitz, Kr. Gr. Strehlitz, Schule mit 3 Klassen und 2 Lehrern; sofort zu besetzen. Grundgehalt und Alterszulagen nach der Besoldungsordnung. Familienwohnung im Schulhause. Meldungen sind zu richten bis 15. Oktober an Schulrat Dr. Dahn in Groß Strehlitz.